

31.03.2014

Antrag

der Fraktion der CDU

Die Landesregierung muss zugunsten der Kommunen für Verteilungsgerechtigkeit bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft sorgen

I. Der Landtag stellt fest:

Mit der Einführung des Arbeitslosengelds II zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz-IV“) wurden die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Neben dem Regelbedarf werden nach § 22 Absatz 1 SGB II die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt, soweit sie angemessen sind. Diese Kosten stehen in kommunaler Hoheit und richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Ziel der sogenannten „Hartz“-Gesetzgebung war es auch, für eine Entlastung der Kommunen zu sorgen.

Im Jahr 2006 wurde dann in einem Kompromiss von Bund und Ländern eine Einigung bezüglich der Höhe und Aufteilung der Bundesbeteiligung erreicht. Bund und Länder einigten sich im Rahmen dieses Kompromisses unter anderem darauf, den Bundesanteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung nicht mehr auf alle Bundesländer gleich zu verteilen, sondern die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz durch Sonderquoten zu begünstigen. Seither entfällt, ohne dass ein noch heute sachlich nachvollziehbarer Grund bestünde, auf die übrigen 14 Bundesländer ein geringerer Bundesanteil. Bislang beteiligte sich der Bund in Rheinland-Pfalz mit 40,4 % und in Baden-Württemberg mit 34,4 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für SGB-II-Empfänger, während die übrigen Länder, so auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, lediglich 30,4 % der Kosten für Unterkunft und Heizung vom Bund ersetzt bekommen. Ab diesem Jahr 2014 beträgt diese Beteiligung im Land Baden-Württemberg 31,6 Prozent, im Land Rheinland-Pfalz 37,6 Prozent und in den übrigen Ländern 27,6 Prozent.

Die Begründung der unterschiedlichen Behandlung im Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2006 war, dass durch eine bundeseinheitliche Beteiligung an den Kosten der Unterkunft, insbesondere den Kommunen in den beiden bevorzugten Ländern, erhebliche Verwerfungen drohten, und daher die Kommunen in diesen beiden Ländern nicht an der erhofften Entlas-

Datum des Originals: 31.03.2014/Ausgegeben: 31.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

tung für die Kommunen angemessen beteiligt würden. In beiden Ländern sei die Anzahl an SGB-II-Empfängern überproportional gering, so dass in der Summe eine geringere Entlastung der kommunalen Haushalte durch eine bundeseinheitliche Beteiligung erreicht worden wäre. Im Gegensatz zu den Ländern mit einer hohen Anzahl an SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, die in Summe höhere Mittel des Bundes erhalten, sollten Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit dieser Regelung durch einen höheren Prozentsatz der Bundesbeteiligung auf kommunaler Ebene entlastet werden. Alle anderen Länder erhielten somit eine geringere Entlastung des Bundes bei den Sozialausgaben, auch wenn sie insgesamt aufgrund einer höheren Zahl an SGB-II-Empfängern höhere Mittel des Bundes erhalten.

Ob es tatsächlich im Jahr 2006 zwingende Gründe für die unterschiedliche Länderbeteiligung gegeben hat kann dahinstehen. Inzwischen ist jedoch kein sachlicher Grund für die einseitige Bevorzugung von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mehr ersichtlich. In beiden Ländern ist zwar der Anteil der Leistungsempfänger im Bereich Hartz-IV an der Einwohnerzahl, der in den Flächenländern West derzeit 6,2 % beträgt, relativ gering (Baden-Württemberg: 3,9 %, Rheinland-Pfalz: 5,3 %; Stand Januar 2013). Der Anteil im Freistaat Bayern – der wie Nordrhein-Westfalen keine Sonderquote erhält – beträgt jedoch sogar nur 3,3 %. Dabei zeigt eine Datenauswertung des Deutschen Landkreistages, dass sich die Anzahl der Arbeitslosen in Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich am schlechtesten entwickelte. Im August 2013 wurde sogar ein höherer Hartz-IV-Anteil verzeichnet als im Sommer vor acht Jahren, als die Arbeitslosigkeit in Deutschland Rekordniveau erreicht hatte. Das bevölkerungsreichste Bundesland steht mit 9,14 Prozent mittlerweile sogar schlechter da als Thüringen, das mit 8,47 Prozent der Primus im Osten ist.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der gesetzlichen Ungerechtigkeit muss diese horizontale Umverteilung beendet werden. Die durch eine einheitliche Beteiligungsquote des Bundes frei werdenden Bundesmittel sollen solidarisch auf alle Bundesländer verteilt werden. Dieser Überschuss der Mittel sorgt in den 14 Bundesländern, die bislang ohne eine Sonderquote bei der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft auskommen mussten, für eine Entlastung der kommunalen Haushalte. Dadurch erhalten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen nach der Entlastung bei den Kosten der Grundsicherung eine weitere Entlastung bei den Sozialkosten. Zeitgleich wird durch die Abschaffung der Sonderquoten mehr Verteilungsgerechtigkeit unter den Bundesländern bei den Kosten der Unterkunft und Heizung erreicht.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

sich im Bundesrat für eine Änderung des § 46 Absatz 5 des 2. Sozialgesetzbuches (SGB II) im Sinne einer Gleichbehandlung aller Länder bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft einzusetzen und dadurch für eine Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen bei den Kosten der Unterkunft zu erreichen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper

und Fraktion